

Spitex Verein Meggen

Statuten

I. Grundlagen

**Artikel 1 Name
Rechtsnatur und
Sitz**

Unter dem Namen

Spitex-Verein Meggen, Hilfe und Pflege zu Hause

besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz befindet sich in Meggen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bietet im Auftrag der Gemeinde kranken, betagten oder behinderten Menschen, Familien, Gruppen oder Einzelpersonen in Meggen Hilfe und Pflege zu Hause an im medizinischen, pflegerischen, sozialen und gesundheits-erhaltenden Bereich.

Die Dienstleistungen des Vereins sollen es den Benützern ermöglichen, Selbstständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem möglichst hohen Grad zu erhalten.

Der Verein gewährt gemäss Leistungsvertrag Unterstützung im Rahmen des Spitex-Konzeptes der Gemeinde Meggen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Artikel 3 Tätigkeitsbereich

Die Aufgaben des Vereins umfassen folgende Tätigkeiten:

- Pflegeleistungen
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Sozialbetreuung
- Ergänzende Spitex-Dienste namentlich:
 - Mahlzeitendienst
 - Fahrdienst
 - Führung des Stützpunktes
 - Vermietung von Krankenmobiliar

Der Spitex-Verein Meggen arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen und anderen Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene zusammen.

Der Spitex-Verein Meggen kann Mitglied kantonaler oder eidgenössischer Verbände sein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Voraussetzung

Mitglied des Spitex-Vereins Meggen können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus der Gemeinde oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres oder zufolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe an die Betroffenen.

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Spitex-Vereins Meggen sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Artikel 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitgliederversammlung

Artikel 7 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vorher der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisoren
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins

Artikel 9 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle übrigen Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Die Gemeinde hat das Recht, eine Vertretung in den Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Verantwortlichen der Spitex-Angebote nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Artikel 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung und Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Vertretung des Vereins nach aussen, zusammen mit den Verantwortlichen der Spitex-Angebote
3. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstands-Mitglieder
4. Ausarbeitung von Reglementen und Festlegung von Tarifen
5. Führung der Vereinsgeschäfte
6. Verabschiedung des Budgets
7. Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind
8. Anstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
9. Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist.
10. Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde (Leistungsauftrag)

Artikel 12 Zeichnungsbefugnis

Der Spitex-Verein Meggen führt rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. Er regelt die einzelnen Zeichnungsberechtigungen.

Revisionsstelle

Artikel 13 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren.

Als Revisionsstelle kann auch die Finanzkontrolle der Gemeinde oder ein Revisionsunternehmen ernannt werden.

Artikel 14 Aufgaben und Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis. Es ist ihr jederzeit Einsicht in die für die Durchführung der Revision erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

IV. Finanzhaushalt

Artikel 15 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- a. Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- b. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- c. Subventionen
- d. öffentliche Beiträge
- e. Erträge aus Aktionen
- f. Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen

Artikel 16 Löhne und Entschädigungen

Die Löhne und Entschädigungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter regelt der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld und haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen.

Artikel 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Meggen in Verwahrung gegeben. Falls innerhalb von 10 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, ist das Vermögen an die Gemeinde für soziale Zwecke auszuzahlen.

Artikel 20 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2005 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 25. Oktober 1993.

Meggen, 9. Mai 2005

SPITEX-VEREIN MEGGEN
Hilfe und Pflege zu Hause

Die Präsidentin:
Regina Boog Leuenberger

Der Vizepräsident:
Reto Ineichen